



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Antrag auf Gewährung einer Sozialförderung

Antragsteller:

Familien- und Vorname:

Geb. Datum:

Staatsbürgerschaft:

Familienstand:

Hauptwohnsitz: 5230 Mattighofen,
(Achtung: HWS muss seit 1 Jahr aufrecht sein)

Telefonnummer:

Bankverbindung, IBAN:

weitere Haushaltsangehörige:

Familien- u. Vorname	Verwandtschaftsverhältnis

Die Angaben über den Antragsteller und deren Haushaltsangehörigen stimmen laut Melderegister überein. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Sozialförderung in Höhe von **€ 100,00 pro Person im Haushalt**

sind gegeben sind nicht gegeben.

Sachbearbeiter

Auszahlung:

Der Zuschuss in Höhe von € _____ wird dem Antragsteller

bar ausbezahlt auf das angegebene Konto angewiesen.

Mattighofen, am _____

Sachbearbeiter

Richtlinien für die Gewährung einer Sozialförderung

I.) Gegenstand der Beihilfe

Die Stadtgemeinde Mattighofen gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gemeindegürgern die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse und steigenden Lebenshaltungskosten Unterstützungsbedarf haben, über Antrag eine Förderung aus dem Sozialfonds.

II.) Anspruchsvoraussetzung

Gemeindegürgern, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Mattighofen haben und von der Beitragspflicht des ORF-Beitrages (ehemals Rundfunk- und Fernsehgebühr) befreit sind. Das Erfordernis des ununterbrochenen Hauptwohnsitzes ist vom Haushaltsvorstand zu erfüllen.

III.) Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Haushaltsvorstand einzubringen. Die Beihilfe wird jeweils nur für das Jahr der Antragstellung gewährt und ist daher für das Folgejahr ggf neu zu beantragen, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage des Bescheides des ORF über die Befreiung von der Beitragspflicht nachzuweisen.

IV) Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt € 100,00 je haushaltsangehöriger Person die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen (Punkt II) erfüllt.

V.) Rechtsanspruch/Rückzahlung

Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Diese wird vielmehr nach Maßgabe des jährlichen Budgetrahmens gewährt. Beihilfeneempfänger sind verpflichtet, den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

VI.) Begriffe

Für den Begriff des Hauptwohnsitzes, Haushaltsvorstand und Haushalt gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.07.2009, Top 5.1), zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. November 2022, Top 4.) beschlossen und treten mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Förderklärung:

Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Gewährung einer Sozialförderung zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und verpflichte mich, die Gewährung der Sozialförderung zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde (siehe V. Rechtsanspruch) und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

Mit meiner Unterschrift stimme ich der Verwendung meiner personenbezogenen Daten durch die Stadtgemeinde Mattighofen zu. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.mattighofen.at im Bereich Datenschutz.

Mattighofen, am _____

Antragsteller